

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

LKW- Durchgangsverkehr in Wohngebieten

Beratungsfolge:

29.01.2020 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussfassung:

Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung der Verwaltung wird gefolgt.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist nach Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.12.2019 in der Eppenhauser Straße und in der Rembergstraße nicht möglich.

Vor Umsetzung weiterer LKW- Durchfahrtsverbote ist zunächst das Ergebnis der geplanten Zählung abzuwarten.

Begründung

Aufgrund des Antrags der CDU, Hagen Aktiv und der FDP vom 22.11.2018 ist beabsichtigt, zur Thematik „LKW- Durchgangsverkehr“ eine detaillierte Zählung des LKW- Verkehrs in Hagen durchzuführen. Die Mittel werden in den Haushalt 2020/2021 eingestellt.

In der Sitzung am 30.10.2019 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob im Straßenzug Remberg-/ Eppenhauser Straße in beide Fahrtrichtungen Tempo 30 ausgewiesen werden kann. Weiterhin sollte über die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse vom 11.09.2019 berichtet werden.

In der Sitzung am 11.09.2019 wurde durch die Verkehrsbehörde mitgeteilt (0774/2019), dass die Zustimmung der Bezirksregierung für ein LKW-Durchfahrtsverbot auf der klassifizierten Straße mit Schreiben vom 06.09.2019 nicht erteilt wurde. Eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte ist nachzuweisen, eine Sperrung müsste verhältnismäßig sein. Ohne umfangreiche Ermittlungen ist es demnach nicht möglich, die Straße für LKW zu sperren. Erst dann könnte das Landesverkehrsministerium und Straßen- NRW mit einbezogen werden.

Die Verwaltung wurde am 11.09.2019 beauftragt, ein LKW- Durchfahrtsverbot für den Straßenzug ab der Feithstraße zu errichten. Ergänzend soll dieses für Parallelachsen gelten. Ähnliche Maßnahmen sollen für das gesamte Stadtgebiet geprüft werden. Die angekündigte Verkehrszählung soll kurzfristig realisiert werden.

In der Sitzung am 30.10.2019 wurde daher mit einer Stellungnahme (0918/2019) erneut auf den Inhalt der Vorlage vom 11.09.2019 verwiesen.

Erst wenn eine detaillierte Zählung des LKW- Verkehrs in Hagen erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, ein von der Bezirksregierung gefordertes Gesamtkonzept für das Stadtgebiet und somit auch für den Graf- v.- Galen- Ring zu erstellen und erneut an die zu beteiligenden Stellen heranzutreten.

Zur am 30.10.2019 gewünschten Geschwindigkeitsreduzierung wurde erneut die Bezirksregierung angehört. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Radverkehrsplanung aufgrund des in der Rembergstraße fehlenden Radwegs bergab eine Temporeduzierung in Erwägung gezogen wurde.

Unter Berücksichtigung einer von der Bezirksregierung angeforderten Stellungnahme der Polizei vom 12.12.2019, der Auswertung der Unfalllage, auch mit Radfahrern, und einer vom 25.06.- 02.07.2019 durchgeführten unauffälligen Verkehrserhebung in Höhe der Eppenhauser Str. 148, wurde am 18.12.2019 von der Bezirksregierung eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Rembergstraße und in der Eppenhauser Straße abgelehnt (siehe Anlage).

Vor Umsetzung weiterer LKW- Durchfahrtsverbote ist zunächst das Ergebnis der geplanten Zählung abzuwarten. Der Zeitpunkt der Durchführung ist abhängig von der tatsächlichen Haushaltsgenehmigung. Es ist avisiert, die Zählung im Frühsommer 2020 durchzuführen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

gez.

Thomas Huyeng

(Beigeordneter)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Wiener, Stefanie

Von: Kuckel, Brigitte <brigitte.kuckel@bra.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 14:58
An: Wiener, Stefanie
Betreff: WG: Tempo 30 Rembergstraße / Eppenhauser Straße

Sehr geehrte Frau Wiener,
nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen muss bei Beschränkungen und Verboten für den fließenden Verkehr eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage bestehen.

Des Weiteren kommt Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im Nahbereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern in Betracht, wenn ein direkten Zugang der sozialen Einrichtung zur Straße besteht und durch die Geschwindigkeitsreduzierung keine Verkehrsverlagerung in andere Straßen zu erwarten ist. Beschränkungen können auch zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm oder Abgasen infrage kommen.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h liegen lediglich an einem Kindergarten im angesprochenen Bereich vor. Hier ist 30 km/h ausgeschildert. In Bezug auf den Schutz vor Lärm und Abgasen ist zur Rechtfertigung von Beschränkungen maßgeblich, ob es zu Beeinträchtigungen kommt, die jenseits dessen liegen, was als ortsüblich hingenommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung, die unmittelbar nur beim Bau und der wesentlichen Änderung von Straßen Anwendung findet, als Orientierungshilfe für die Bemessung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden können. Eine entsprechende Überprüfung in Bezug auf Lärm und Abgase muss von der Stadt Hagen in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.

Die Unfallsituation habe ich mit Unterstützung durch die Polizei analysiert. Es wurden mir die Unfallanzeigen sämtlicher schwerwiegender Unfälle der letzten drei Jahre vorgelegt. Zumeist handelt es sich um Auffahrunfälle auf haltende Fahrzeuge sowie um Unfälle durch die Vorfahrtverletzung von einbiegenden oder kreuzenden Fahrzeugen. Gemeinsam mit der Polizei bin ich der Auffassung, dass sich durch die vorliegende Unfallsituation keine Gefahrenlage ergibt, die das allgemeine Risiko übersteigt und eine Temporeduzierung erfordern würde. Das Fehlen von Radverkehrsanlagen in einer Fahrtrichtung ist ebenfalls kein ausreichender Grund für eine Geschwindigkeitsreduzierung zumal sich drei der vier Unfälle mit Radfahrern (von Okt. 2016 bis Okt. 2019) auf dem Radweg ereignet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Brigitte Kuckel
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
02931 /82-2725